

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Steuergesetzgebung ist langsam aber sicher zum Stillstand gekommen. Die Politik wird vom Vorwahlkampf beherrscht. Verschiedene Steuerprogramme streiten um die Gunst der Wähler.

Der Schwerpunkt dieses Mandanten-Rundschreibens liegt daher auf einer Vielzahl von interessanten neuen BFH-Urteilen, die teilweise einige Überraschungen brachten. Im Vordergrund stehen dabei das häusliche Arbeitszimmer (Nr. 5, 6 und 7), die Buchwertfortführung bei echter und unechter Realteilung (Nr. 9), die Verweigerung der Gebäude-Abschreibung für Nichteigentümer-Ehegatten (Nr. 10) und die Pauschalsteuer bei Geschenken (Nr. 11).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 **Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit** – Betriebswirtschaftliche Beratung ohne Studienabschluss?
- 2 **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Sofortabschreibung für Computerprogramme ab 2018
- 3 **Lohnsteuer:** Deutschkurs für Flüchtlinge steuerpflichtiger Arbeitslohn?
- 4 **Lohnzahlung:** Höhere Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.2017
- 5 **Häusliches Arbeitszimmer (1):** Wann steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung?
- 6 **Häusliches Arbeitszimmer (2):** Nicht automatisch Betriebsvermögen
- 7 **Arbeitszimmer (3):** „Erforderlichkeit“ keine gesetzliche Voraussetzung
- 8 **E-Bilanz:** Kann Härtefallregelung abgelehnt werden?
- 9 **Buchwertfortführung:** Aus der Personengesellschaft in das Einzelunternehmen
- 10 **Gebäudeabschreibung:** Keine Abschreibung für Nichteigentümer-Ehegatten
- 11 **Betriebsausgaben:** Pauschalsteuer bei Geschenken abzugsfähig?
- 12 **Betriebsprüfung (1):** Kein generelles dreijähriges Prüfungsintervall
- 13 **Betriebsprüfung (2):** Vorlageverlangen des Betriebsprüfers nicht anfechtbar

1 Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit – Betriebswirtschaftliche Beratung ohne Studienabschluss?

Es gibt unternehmerische Tätigkeiten, bei denen nicht klar ist, ob darin eine gewerbliche oder eine freiberufliche Tätigkeit zu sehen ist. Dabei ist dies steuerlich von erheblicher Bedeutung – man denke nur an die Gewerbesteuer, die lediglich die gewerblich tätigen Unternehmer trifft.

Beispiel:

A war in mehreren Konzernbetrieben als Controlling-Berater tätig. Neben der Neuausrichtung des Controllings bestand seine Tätigkeit in der Ausbildung der Mitarbeiter und der Weiterentwicklung der Firmensoftware. Daneben war A an einer staatlichen Hochschule im Studienfach BWL immatrikuliert.

Das Finanzamt ging von einer gewerblichen Tätigkeit aus und setzte dementsprechend Gewerbesteuermessbeträge fest. A ging davon aus, dass er eine freiberufliche Tätigkeit ausübte, die der eines Betriebswirtschaftlers mit Studienabschluss gleich kam. In dem anschließenden Klageverfahren ließ das Finanzgericht – auf Antrag des A – eine Wissensprüfung durch einen Sachverständigen durchführen. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, die von A vorgelegten Arbeiten zeigten nur die fachliche Breite, nicht auch die theoretische Tiefe des betriebswirtschaftlichen Wissens. Erst mit Ablegen des BWL-Examens könne davon ausgegangen werden, dass A das theoretische Wissen eines BWL-Absolventen habe.

Das FG wies die Klage mit dem Hinweis ab, die Tätigkeit des A sei zwar mit der eines beratenden Betriebswirts vergleichbar, jedoch fehlten ihm die entsprechenden theoretischen Kenntnisse.

Der BFH bestätigte das Urteil des FG. Der Beruf des beratenden Betriebswirts setzt grundsätzlich den **Abschluss eines entsprechenden Studiums**, praktische Erfahrung und Kenntnisse in den wesentlichen Bereichen der BWL und auch den tatsächlichen Einsatz dieser Kenntnisse bei der praktischen Arbeit voraus. Ohne einen Studienabschluss kann der Autodidakt diesen Nachweis durch Belege über Fortbildungsveranstaltungen oder ein Selbststudium, anhand praktischer Arbeiten oder durch eine Wissensprüfung erbringen. Eine Wissensprüfung führt nur dann zur Anerkennung einer freiberuflichen Tätigkeit, wenn sie den Rückschluss auf den Kenntnisstand in den Streitjahren zulässt.

Die Entscheidung verdeutlicht die Schwierigkeit, ein auf ein Sachverständigengutachten (hier Wissensprüfung) gestütztes FG-Urteil mit der Revision anzugreifen.

2 Geringwertige Wirtschaftsgüter: Sofortabschreibung für Computerprogramme ab 2018

Die Bundesregierung hat sich zur **Anhebung der Grenze zur Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter** für Computerprogramme sowie zu den Vorteilen der

Bildung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG gegenüber der Sofortabschreibung ab dem Jahr 2018 wie folgt geäußert:

- Die Grenze für die Behandlung von Computerprogrammen wie Trivialprogramme in Höhe von 410 Euro war an die Grenze für die Bewertungsfreiheit geringwertiger Wirtschaftsgüter angelehnt. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Einkommensteuer-Richtlinien ist eine Anhebung entsprechend der Änderung in § 6 Abs. 2 EStG (Anhebung der Bewertungsgrenze von 410 Euro auf 800 Euro) vorgesehen.
- Der Sammelposten in § 6 Abs. 2a EStG (Poolabschreibung) wurde seinerzeit zur Bürokratieentlastung eingeführt. Es besteht für die einem Sammelposten zugeführten Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten zwar 250 Euro (ab 2018), nicht aber 1.000 Euro übersteigen, **keine Verpflichtung** zur Aufnahme in ein laufend zu führendes Verzeichnis. Diese **Möglichkeit** soll den Steuerpflichtigen erhalten bleiben. Im Übrigen umfasst der Sammelposten auch Wirtschaftsgüter, die zwar die Grenze für den Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter von 800 Euro, nicht aber 1.000 Euro übersteigen.

3 Lohnsteuer: Deutschkurs für Flüchtlinge steuerpflichtiger Arbeitslohn?

In zunehmendem Maße suchen anerkannte Flüchtlinge Arbeit, nachdem sie in verschiedenen Sprachkursen ausreichende Deutschkenntnisse erworben haben.

Unternehmen finden in ihnen oft motivierte Facharbeitskräfte für die Zukunft, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt immer schwieriger zu finden sind. In vielen Fällen empfiehlt es sich aber, sprachliche Aufbauschulungen durchzuführen, um die reibungslose Kommunikation mit Kollegen zu erleichtern und die branchenbezogenen Fachbegriffe zu verstehen. Hier kann die Frage auftreten, ob die kostenlosen Schulungsangebote als geldwerte Vorteile der Lohnsteuer zu unterwerfen sind.

Nach den Lohnsteuer-Richtlinien führen berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Sind Deutschkurse nun als berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen zu sehen?

Diese Frage wird durch das **BMF-Schreiben vom 4.7.2017** beantwortet:

- Bei Flüchtlingen und anderen Arbeitnehmern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Bildungsmaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung der deutschen Sprache dem ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers zuzuordnen, wenn der Arbeitgeber die Sprachkenntnisse in dem für den Arbeitnehmer vorgesehenen Aufgabengebiet verlangt.
- Arbeitslohn kann bei solchen Bildungsmaßnahmen nur dann vorliegen, wenn konkrete Anhaltspunkte für den Belohnungscharakter der Maßnahme vorliegen.

4 Lohnzahlung: Höhere Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.2017

Ab dem 1.7.2017 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen nach § 850c und § 850f der Zivilprozessordnung, die bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen sind. Der unpfändbare Grundbetrag ist von 1.073,88 auf 1.133,80 Euro monatlich gestiegen.

Eine Broschüre mit den neuen Pfändungsfreigrenzen kann auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) kostenlos abgerufen werden.

Aus der in dieser Broschüre abgedruckten Tabelle ergeben sich die vom 1.7.2017 bis zum 30.6.2019 geltenden Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen, jeweils gestaffelt nach der Höhe des monatlich, wöchentlich oder auch tageweise zu leistenden Arbeitslohns sowie nach der Anzahl der Personen, gegenüber denen der Schuldner unterhaltspflichtig ist und Unterhalt leistet. Als Arbeitseinkommen ist dabei **das jeweilige Nettoeinkommen** des Schuldners zu verstehen.

Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass dem Schuldner im Fall einer Pfändung seines Arbeitseinkommens jedenfalls der Betrag verbleibt, der zur Sicherung seines Existenzminimums und zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen erforderlich ist.

5 Häusliches Arbeitszimmer (1): Wann steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung?

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind im Regelfall nicht als Betriebsausgaben gewinnmindernd abzusetzen (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG). Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht; in diesem Fall können die Aufwendungen jährlich bis **maximal 1.250 Euro als Betriebsausgaben** abgesetzt werden. Diese Betragsbeschränkung gilt nicht, wenn das häusliche Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit** bildet.

Der BFH hat nunmehr mit Urteil vom 22.2.2017 Selbstständigen die Möglichkeit erleichtert, Arbeitszimmerkosten bis zu 1.250 Euro als Betriebsausgaben abzuziehen. Nach Auffassung des BFH ist das Kriterium „**kein anderer Arbeitsplatz**“ auch dann erfüllt, wenn ein Selbstständiger den Arbeitsplatz im Betrieb nachweislich **nicht im erforderlichen Umfang** und in der **erforderlichen Weise** für betriebliche Zwecke nutzen kann.

Beispiel:

L ist als Logopäde mit vier Angestellten in angemieteten Räumen in zwei Gemeinden, die über 40 km von seinem Wohnort entfernt liegen, tätig. In den angemieteten Räumen ist zwar ein Büroarbeitsplatz eingerichtet, der aber von Angestellten genutzt wurde. Er hat vor Ort auch keine

Schränke, um sensible Daten wegsperren zu können. L wollte auch nicht während der Patientenbehandlung dem Arbeitsplatz Büroarbeiten verrichten. Dem L erschien es auch nicht zumutbar, die Strecke von der Wohnung bis zu den Büroräumen außerhalb der Öffnungszeiten zurückzulegen, damit er dann dort die Büroarbeiten erledigen kann.

Nach einer Außenprüfung streicht das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug für das häusliche Arbeitszimmer, weil ihm in den angemieteten Räumen ein Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil vom 1.3.2016, Az. 4 K 362/15) gab der Klage statt. Der BFH hat nunmehr die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Nach Auffassung des BFH war es im Streitfall dem Kläger **nicht zumutbar**, Unterlagen, Geschäftspapiere und Literatur jeweils aus dem häuslichen Arbeitszimmer in die Geschäftsräume zu schaffen, um dort zu arbeiten, oder die Arbeiten statt im häuslichen Arbeitszimmer nach Feierabend oder am Wochenende an dem anderen Arbeitsplatz zu verrichten. Der BFH betont aber auch, dass auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen ist.

6 Häusliches Arbeitszimmer (2): Nicht automatisch Betriebsvermögen

Wer in seinem Eigenheim oder in seiner Eigentumswohnung ein häusliches Arbeitszimmer hat und die Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzt, sollte wissen, dass das Arbeitszimmer damit nicht automatisch zu Betriebsvermögen geworden ist. Die Eigenschaft als Betriebsvermögen hat den Nachteil, dass bei einer späteren Betriebsaufgabe oder einem späteren Verkauf des Hauses/der Eigentumswohnung die stillen Reserven anteilig aufgelöst und versteuert werden müssen.

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen **nicht als Betriebsvermögen** behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 Euro beträgt (§ 8 EStDV). Dabei ist auf den Wert des Gebäudeteils zzgl. des dazugehörigen Grund und Bodens abzustellen. Zuhörerräume (z.B. Kellerräume, Waschküchen und Garagen) brauchen in die Berechnung des eigenbetrieblich genutzten Anteils nicht einbezogen werden. Die Aufteilung kann also nach dem Verhältnis der Haupträume erfolgen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, hat der Unternehmer ein Wahlrecht, ob er das Arbeitszimmer als Betriebsvermögen behandeln möchte oder nicht (R 4.2 Abs. 8 EStR). Aufwendungen für ein eigenbetrieblich genutztes Arbeitszimmer (einschl. Abschreibung) sind **auch dann Betriebsausgaben**, wenn es wegen seines untergeordneten Werts **nicht als Betriebsvermögen** behandelt wird (R 4.7 Abs. 2 EStR).

7 Arbeitszimmer (3): „Erforderlichkeit“ keine gesetzliche Voraussetzung

Hat Ihnen das Finanzamt schon einmal die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abgelehnt mit der Begründung, ein Arbeitszimmer sei **nicht erforderlich**? Wenn ja, so können Sie diesem Argument nun etwas entgegenzusetzen. Denn der BFH hat mit Urteil vom 8.3.2017 ausdrücklich entschieden, dass es unerheblich ist, ob ein häusliches Arbeitszimmer für die Tätigkeit erforderlich ist. Für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen kommt es nur darauf an, dass die Aufwendungen durch die Einkünfterzielung veranlasst sind und der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt wird. Die Erforderlichkeit des häuslichen Arbeitszimmers ist kein Merkmal des Abzugstatbestands des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG.

Sachverhalt:

Der Kläger begehrt den Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, das er zu 50 Prozent zur Verwaltung seines Kapitalvermögens und zu 50 Prozent zur Verwaltung seiner Mietobjekte sowie zur sonstigen Vermögensverwaltung nutzte.

Das Finanzgericht ließ einen Abzug der Kosten nicht zu. Begründung: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer könnten nur dann berücksichtigt werden, wenn dieses für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich sei.

Der BFH hat nunmehr klargestellt: Der Gesetzestext kennt **nur zwei Fallgruppen für die Abzugsfähigkeit** der Arbeitszimmeraufwendungen:

- **kein anderer Arbeitsplatz** vorhanden (beschränkte Abzugsfähigkeit bis 1.250 Euro),
- **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Betätigung** (unbeschränkte Abzugsfähigkeit).

Ein zusätzlich ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit für die beiden Fälle, in denen die Aufwendungen überhaupt nur abzugsfähig sind, folgt weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzesbegründung. Das Urteil des Finanzgerichts wurde daher als rechtsfehlerhaft aufgehoben.

Hinweis: Sofern mehrere Einkünfte-relevante Tätigkeiten im Arbeitszimmer nebeneinander ausgeübt werden (zum Beispiel betrieblich veranlasste Tätigkeiten und Verwaltung der vermieteten Wohnungen), sind die Aufwendungen entsprechend dem Nutzungsumfang den darin ausgeübten Tätigkeiten zuzuordnen.

8 E-Bilanz: Kann Härtefallregelung abgelehnt werden?

Die Bilanz (sogenannte E-Bilanz) sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 5b Abs. 1 EStG). Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten jedoch auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 5b Abs. 2 EStG).

Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, die Härtefallregelung bei der E-Bilanz anzuwenden. Ohne konkrete Gründe kommt diese nicht zum Einsatz. Das FG Schleswig-Holstein hat entschieden, dass das Finanzamt nicht auf die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der E-Bilanz im Sinne einer Härtefallregelung verzichten muss; es kann den Antrag ablehnen.

Im Urteilsfall wollte die Klägerin die Daten der E-Bilanz nicht im Wege der Datenfernübertragung, sondern auf einem Datenträger an das Finanzamt übermitteln. Sie berief sich dabei auf die **Härtefallregelung**.

Das Finanzamt lehnte dies ab, nach Auffassung des Finanzgerichts zu Recht. Die Übermittlung der E-Bilanz war nach Auffassung des Gerichts **wirtschaftlich nicht unzumutbar** für die Klägerin. Zudem konnte das Gericht **keine konkrete Gefahr** des Ausspähens der im Wege der Datenfernübertragung im SSL-Verfahren zu übermittelnden Bilanzdaten für die Klägerin feststellen und konkrete Sicherheitslücken wurden auch nicht benannt.

9 Buchwertfortführung: Aus der Personengesellschaft in das Einzelunternehmen

Einzelunternehmer, die gleichzeitig Gesellschafter (Mitunternehmer) einer Personengesellschaft sind, können gewinnneutral und damit ohne Aufdeckung der stillen Reserven aus der Personengesellschaft ausscheiden **und dabei Einzelwirtschaftsgüter in das eigene Unternehmen übertragen**.

Beispiel:

Einzelunternehmer U ist gleichzeitig als Kommanditist an einer KG beteiligt. Er hat der KG ein Grundstück überlassen, das in seinem Sonderbetriebsvermögen bei der KG ausgewiesen wird. Die Anschaffungskosten betragen 500.000 Euro, der Buchwert beträgt 400.000 Euro. Der Verkehrswert liegt bei 600.000 Euro.

*Zum 1.1.2017 scheidet U aus der KG aus und überträgt das Grundstück in das Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens. **Wichtig:** Er kann das Grundstück zum Buchwert von 400.000 Euro übertragen, ohne die stillen Reserven auflösen und versteuern zu müssen.*

Wie der BFH mit Urteil vom 30.3.2017 entschied, liegt eine sogenannte **gewinnneutrale Realteilung** in allen Fällen der Sachwertabfindung eines ausscheidenden Gesellschafters vor, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter **weiter als Betriebsvermögen** verwendet.

Damit wendet sich der BFH ausdrücklich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die eine Gewinnneutralität nur dann zugestehen will, wenn der ausscheidende Gesellschafter einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhält. Nach dem neuen BFH-Urteil wird eine Buchwertfortführung auch dann ermöglicht, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter ohne sogenannte Teilbetriebseigenschaft erhält.

Der Auflösung einer Gesellschaft mit anschließender Verteilung der Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter wird damit das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer fortbestehenden Gesellschaft gleichgestellt. Den ersten Fall bezeichnet der BFH als „**echte Realteilung**“, beim Ausscheiden aus der fortbestehenden Gesellschaft gegen Abfindung mit Gesellschaftsvermögen handelt es sich um eine „**unechte Realteilung**“.

Im Streitfall zu dem BFH-Urteil vom 16.3.2017 war eine von Vater und Sohn betriebene KG aufgelöst worden. Von den Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens erhielt der Vater nur einen geringen Teil, während der Sohn mit dem wesentlichen Teil des ehemaligen Gesellschaftsvermögens weiter alleine betrieblich tätig blieb. Das Finanzamt hatte eine gewinnneutrale Realteilung abgelehnt, weil die betriebliche Tätigkeit fortgesetzt worden sei. Dem widersprach der BFH.

10 Gebäudeabschreibung: Keine Abschreibung für Nichteigentümer-Ehegatten

Fallgestaltungen, bei denen Gebäude auf dem Grundstück des Nichtunternehmer-Ehegatten errichtet oder genutzt werden, bedürfen sorgfältiger Vorbereitung und professioneller Beratung. Dies zeigt sich wieder einmal an folgendem Streitfall, der letztlich vom BFH mit Urteil vom 21.2.2017 entschieden wurde.

Sachverhalt:

Ehegatten erwarben ein Gebäude, das sie in Wohnungseigentum aufteilten. Im Erdgeschoss, das der Ehefrau zugeteilt wurde, betrieb der Ehemann U seine Unternehmertätigkeit. Das Obergeschoss, das zu privaten Wohnzwecken genutzt wurde, war dem Ehemann zugeteilt.

Die gewerblich genutzte Etage wurde an den Ehemann vermietet. Zur Finanzierung hatte die Ehefrau ein Darlehen aufgenommen; die Zins- und Tilgungsleistungen wurden von dem gemeinsamen Konto der Ehegatten abgebucht.

U machte die auf das Darlehen der Ehefrau gezahlten Schuldzinsen, die Gebäudeabschreibung sowie die auf den betrieblichen Gebäudeteil entfallende Erhaltungsaufwendungen als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt erkannte die Betriebsausgaben nicht an. Das Finanzgericht gab den Klägern Recht. Erst der BFH wies die Klage ab und hob das Urteil der Vorinstanz auf.

Für die Berechtigung zur Gebäude-Abschreibung (AfA) ist nicht das Eigentum am Wirtschaftsgut entscheidend, für das die AfA geltend gemacht wird, sondern dass der Unternehmer die Aufwendungen im eigenen betrieblichen Interesse getragen hat. Aus dem Grundsatz der persönlichen Leistungsfähigkeit ergibt sich jedoch auch, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen persönlich tragen muss.

Nach diesen Grundsätzen ist bei der Gewinnermittlung des U keine AfA für das von ihm betrieblich genutzte Erdgeschoss als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, da er

diese Aufwendungen nicht getragen hat. Bei den **Zahlungen von dem gemeinsamen Oder-Konto der Eheleute** handelt es sich um Aufwendungen der Ehefrau für die Anschaffung des in ihrem Eigentum stehenden Gebäudeteils. Die Zahlungen wurden für ihre Rechnung geleistet, da sie allein die Rückzahlung des Darlehens schuldete.

11 Betriebsausgaben: Pauschalsteuer bei Geschenken abzugsfähig?

Unternehmer wenden ihren Geschäftsfreunden und Mitarbeitern aus verschiedenen Gründen Incentives oder Geschenke zu. Diese Zuwendungen sind steuerpflichtig; die Steuer kann jedoch pauschal mit 30 Prozent erhoben werden (§ 37b Abs. 1 EStG).

Dasselbe gilt für betriebliche Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (§ 37b Abs. 2 EStG). Das Wahlrecht muss für die jeweilige Gruppe einheitlich für alle Zuwendungen eines Jahres ausgeübt werden.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG sind Aufwendungen für **Geschenke an Geschäftsfreunde** nicht als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35 Euro übersteigen. Streitig war, ob die gezahlte Pauschalsteuer von 30 Prozent als Betriebsausgabe abzugsfähig ist oder ob sie das steuerliche Schicksal des Geschenks teilt.

Sachverhalt:

Ein Unternehmen hatte Freikarten an Geschäftspartner verteilt. Der Wert einer Freikarte lag unter 35 Euro. Dafür hatte er pauschale Einkommensteuer nach § 37b EStG an das Finanzamt abgeführt. Streitig war der Betriebsausgabenabzug für die gezahlte Steuer.

Der BFH entschied mit Urteil vom 30.3.2017, dass die vom Zuwendenden übernommene Pauschalsteuer ebenfalls als Geschenk zu beurteilen ist. Ein **Betriebsausgabenabzug** ist danach **ausgeschlossen**, wenn der Wert des Geschenks und die dafür anfallende Pauschalsteuer **insgesamt 35 Euro** übersteigen.

Wichtig: Bisher hat die Finanzverwaltung für die **Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe** allein darauf abgestellt, ob die Aufwendungen für die Zuwendung (ohne die Pauschalsteuer) als Betriebsausgaben abziehbar sind. Bei der Prüfung der 35-Euro-Grenze war also allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen. Künftig wird also immer darauf zu achten sein, dass die Aufwendungen für das Geschenk (Bruttopreis) einschl. der 30-Prozent-Pauschalsteuern die Wertgrenze von 35 Euro nicht übersteigen.

Im Umkehrschluss bedeutet die Entscheidung aber auch, dass die Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abziehbar ist, sofern das eigentliche Geschenk keinem Abzugsverbot unterliegt. Das ist insbesondere bei **Geschenken an die eigenen Mitarbeiter** der Fall. Geschenke an Arbeit-

nehmer bleiben also für den Arbeitgeber auf jeden Fall abzugsfähige Betriebsausgaben (Obergrenze bei § 37b EStG: 10.000 Euro).

12 Betriebsprüfung (1): Kein generelles dreijähriges Prüfungsintervall

Der Zeitraum, in dem ein Betriebsprüfer des Finanzamts im Unternehmen vorbeischauf, ist im Regelfall von der jeweiligen Betriebsgröße abhängig. Für große Betriebe erfolgt eine lückenlose Prüfung aller Jahre, bei kleineren Betrieben bleiben viele Jahre ungeprüft. Dabei wird es bleiben.

Die Fraktion Die Linke hatte einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach insbesondere „Reiche“ häufiger geprüft werden sollen. Die seit Jahren rückläufige Tendenz bei der Anzahl der Steuerprüfungen wäre dann gestoppt. Die Mehrkosten für die benötigten zusätzlichen Betriebsprüfer würden sich aus den Mehreinnahmen selbst finanzieren.

Vorgesehen war ein neuer § 194a AO, der ein **Mindestintervall** für eine Außenprüfung festschreibt. Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Selbstständige) sollte eine **Prüfung nach spätestens drei Jahren** gesetzlich verankert werden. Auch war vorgesehen, dass der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließt und damit eine **lückenlose** Überprüfung erfolgt.

Nachdem bereits der Finanzausschuss gegen eine entsprechende Änderung der Abgabenordnung votiert hatte, wurde die Gesetzesinitiative am 29.6.2017 endgültig **im Bundestag gestoppt**. Eine lückenlose Prüfung aller Betriebe würde ca. 190.000 zusätzliche Prüfer erfordern; dies wird als **unrealistisch** angesehen. Auch wird davon ausgegangen, dass die Bundesländer nicht bereit sind, die damit verbundenen Personalmehrausgaben zu tragen.

13 Betriebsprüfung (2): Vorlageverlangen des Betriebsprüfers nicht anfechtbar

Im Rahmen von Betriebsprüfungen verlangen Betriebsprüfer mitunter die Vorlage von Aufzeichnungen oder Auskünfte von Dritten. In einem Streitfall vor dem FG Düsseldorf war ein Unternehmen mit dem Vorlageverlangen des Betriebsprüfers konfrontiert worden, die Bilanz einer ausländischen Schwestergesellschaft vorzulegen. Der Unternehmer wehrte sich per Klage gegen dieses Auskunftsverlangen. Leider ohne Erfolg, denn nach Ansicht des FG Düsseldorf stellen Auskunfts- oder Vorlageverlangen in der Betriebsprüfung keine anfechtbaren Verwaltungsakte dar.

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Außenprüfung legte der Unternehmer eine Verrechnungspreisdokumentation für die Jahre 2008 bis 2012 vor, die sich auf Produkte bezog, die bei der niederländischen Muttergesellschaft eingekauft wurden. Diese waren wiederum von der im asiatischen Raum ansässigen Schwestergesellschaft bezogen worden. Der Betriebsprüfer forderte daraufhin die Bilanz der asiatischen Schwestergesellschaft an. Die Klage gegen dieses Verlangen wurde abgewiesen, weil das Vorlagebegehren des Betriebsprüfers keinen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt.

Die Prüfungsanordnung deckt solche Vorlageverlangen, die als nicht selbstständig anfechtbare Vorbereitungs-handlungen anzusehen sind. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn das Prüferverlangen isoliert neben der eigentlichen Außenprüfung steht, insbesondere dann, wenn es als Maßnahme zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einleitung eines Erzwingungsverfahrens zu verstehen ist.

Fazit: Vorlageverlangen innerhalb einer Betriebsprüfung stellen ebenso wie das Verlangen des Finanzamts, Gläubiger und Zahlungsempfänger von geltend gemachten Betriebsausgaben zu benennen, keine anfechtbaren Verwaltungsakte dar, obwohl der Unternehmer bei Nichtbefolgung mit steuerlichen Konsequenzen rechnen muss.

14 Aufbewahrungsfristen: Verkürzte Dauer für Lieferscheine

In § 147 AO sind die Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen mit steuerlicher Relevanz festgelegt. Einige Unterlagen sind zehn Jahre lang, andere sechs Jahre lang aufzubewahren. Zur letzten Gruppe zählten auch Lieferscheine, da sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO).

Durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz wurden die Aufbewahrungsfristen für Lieferscheine jedoch erheblich verkürzt. Beim Empfang solcher Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Beim Versand solcher Lieferscheine, endet sie mit dem Versand der Rechnung.

Damit müssen diejenigen Lieferscheine nicht mehr aufbewahrt werden, deren Inhalt eingangs- bzw. ausgangseitig durch entsprechende Rechnungen nach § 14 Abs. 4 UStG dokumentiert ist. § 147 Abs. 3 AO steht daher der Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen nicht entgegen.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2017

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit	BFH, Urteil vom 20.10.2016, Az. VIII R 2/14 www.bundesfinanzhof.de	Urteil des Finanzgerichts München, Urteil vom 26.2.2013, Az. 12 K 2562/10
2 Geringwertige Wirtschaftsgüter	BT-Drucks. 18/12750, Antwort auf Frage 30 des Abgeordneten Richard Pitterle (DIE LINKE.)	R 5.5 Abs. 1 Satz 3 EStR 2012 § 6 Abs. 2a EStG Steuerzahler-Tip 7/2017, S. 11
3 Lohnsteuer	BMF-Schreiben vom 4.7.2017, Az. IV C 5 – S 2332/09/10005 www.bundesfinanzministerium.de	R 19.7 LStR
4 Lohnzahlung	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz www.bmjv.de	–
5 Häusliches Arbeitszimmer (1)	BFH, Urteil vom 22.2.2017, Az. III R 9/16 www.bundesfinanzhof.de	Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 1.3.2016, Az. 4 K 362/15
6 Häusliches Arbeitszimmer (2)	§ 8 EStDV; R 4.2 Abs. 8 EStR, R 4.7 Abs. 2 EStR www.gesetze-im-Internet.de	–
7 Häusliches Arbeitszimmer (3)	BFH, Urteil vom 8.3.2017, Az. IX R 52/14 www.bundesfinanzhof.de FG Nürnberg, Urteil vom 12.2.2014, Az. 5 K 1251/12	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG
8 E-Bilanz	FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 8.3.2017, Az. 1 K 149/15, Newsletter vom 3.7.2017 Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. VII R 14/17)	§ 5b EStG
9 Buchwertfortführung	BFH, Urteil vom 30.3.2017, Az. IV R 11/15 und vom 16.3.2017, Az. IV R 31/14 www.bundesfinanzhof.de	BMF-Schreiben vom 20.12.2016, Az. IV C 6 S 2242/07/10002:004, BStBl I 2017, S. 36
10 Gebäudeabschreibung	BFH, Urteil vom 21.2.2017, Az. VIII R 10/14 www.bundesfinanzhof.de	–
11 Pauschalsteuer bei Geschenken	BFH, Urteil vom 30.3.2017, Az. IV R 13/14 www.bundesfinanzhof.de	BMF-Schreiben vom 19.5.2015, Az. IV C 6 - S 2297-b/14/10001, Rz. 25
12 Betriebsprüfung (1)	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung, BT-Drucks. 18/9125 vom 7.7.2016	Beschluss des Bundestags vom 29.6.2017 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 21.6.2017, BT-Drucks. 18/12839
13 Betriebsprüfung (2)	FG Düsseldorf, Urteil vom 4.4.2017, Az. 6 K 1128/15 AO	–
14 Aufbewahrungsfristen	BT-Drucks. 18/12750, Antwort der Bundesregierung auf die Frage 23 des Abgeordneten Richard Pitterle (DIE LINKE.)	–